

2

Das Tierschutzrecht nach Tierarten

2.1 Landwirtschaftlich genutzte Tierarten

2.1.1 Allgemeines

Ergänzend zu den Regelungen im TierSchG, insbesondere zur Konkretisierung der allgemein gehaltenen Vorgaben des § 2 TierSchG, gibt es für bestimmte Tierarten, Nutzungs- oder Altersgruppen landwirtschaftlich genutzter Tiere zusätzliche Vorgaben in der TierSchNutztV. Diese Verordnung wurde mehrfach überarbeitet und um zusätzliche Tierarten oder Nutzungsgruppen ergänzt. Sie erfasst insbesondere Tierarten bzw. Nutzungsgruppen, bei denen es zu Skandalen gekommen war oder die als besonders anfällig für tierschutzwidrige Haltungsbedingungen eingeschätzt wurden. Aus tierschutzfachlicher Sicht muss betont werden, dass es sich bei den Vorgaben in dieser Verordnung um Minimalanforderungen handelt, die aus wissenschaftlicher Sicht in einigen Zusammenhängen überholt sind bzw. die Einhaltung von § 2 TierSchG letztlich nicht gewährleisten. Bei den besonders umstrittenen Regelungen wird darauf im Folgenden näher eingegangen. Zudem ist festzustellen, dass für mehrere relevante Tierarten bzw. Nutzungsgruppen keine Regelungen in der TierSchNutztV enthalten sind. Als besonders ergänzungsbedürftig wird die Milchrinder- und die Mastputenhaltung eingeschätzt.

Zu beachten ist im Übrigen, dass Behörden trotz der Konkretisierungen in der TierSchNutztV zusätzliche Anordnungen treffen können, wenn die Verordnung den Regelungsbedarf nach § 2 TierSchG nicht ausschöpft (1.2).

Neben der Konkretisierung von § 2 TierSchG dient die TierSchNutztV auch der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht. Die grundlegende Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere wird zum Beispiel im Wesentlichen durch § 2 TierSchG und die §§ 3 und 4 der TierSchNutztV in nationales Recht überführt. Die Richtlinie enthält jedoch auch Aspekte, die in der deutschen Rechtsetzung weniger oder keine Beachtung gefunden haben. So wird bspw. festgestellt, dass Tiere nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden dürfen, wenn aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt. Von dieser Maxime hat sich die Tierhaltung im 21. Jhd. an einigen Stellen entfernt. Eine weitere Feststellung bezieht sich auf die Bewegungsfreiheit der Tiere bzw. deren Anbindehaltung oder Fixierung und wird in den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.5 aufgegriffen. Die Richtlinie 98/58/EG gehört außerdem zu den EU-Vorgaben, die Cross-Compliance-relevant sind.

Das bedeutet, dass Verstöße gegen Regelungsinhalte der Richtlinie nach einem festgelegten Verfahren zu Abzügen bei den sog. Direktzahlungen für Landwirte führen.

Ob die Umsetzung jüngerer Richtlinien in allen Punkten korrekt erfolgt ist, wird bspw. im Hinblick auf die routinemäßigen Eingriffe an Tieren vielfach bezweifelt. Die bislang in der TierSchNutzV umgesetzten EU-Richtlinien lassen – anders als manche jüngere EU-Vorgabe – strengere nationale Regelungen zugunsten der Tiere zu, was ebenfalls zu kontroversen Debatten führt.

Unter Nutztieren werden in der Verordnung nicht nur die üblichen landwirtschaftlichen Nutztiere (s. dazu AVV Punkt 12.2.1.5.1) verstanden, sondern auch andere warmblütige Tiere, die für die Erzeugung tierischer Produkte gehalten werden oder deren Nachzucht dazu bestimmt ist. Deshalb sind auch die Pelztiere (**2.8**) in der Verordnung erfasst. Außerdem bedeutet dies, dass auch Elterntierherden (z. B. bei Geflügel) in den Geltungsbereich der TierSchNutzV fallen.

An dieser Stelle wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die TierSchNutzV zwar für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken gilt, in allen anderen Fällen (Hobbyhaltungen) aber ebenfalls als Maßstab zur Interpretation von § 2 TierSchG i. S. einer gewichtigen Leitlinie und Auslegungshilfe herangezogen werden kann. Die Bedürfnisse der Tiere verändern sich schließlich nicht dadurch, dass sie zu Erwerbszwecken oder primär zum Vergnügen oder ähnlichen Zwecken gehalten werden.

Ausdrücklich ausgenommen von der Verordnung ist lediglich die vorübergehende Haltung von Nutztieren bei bestimmten, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, während einer tierärztlichen Behandlung oder unter bestimmten Bedingungen während Tierversuchen.

Neben der Herangehensweise, § 2 TierSchG durch ressourcen- und managementbasierte Indikatoren – also Vorgaben zur baulichen und technischen Ausführung einer Tierhaltung sowie Regelungen, wie die Tierhaltung betrieben werden muss – in einer Verordnung zu unterfüttern, wurde mit der Gesetzesnovellierung 2013 ein weiterer Weg zur Sicherstellung der Tierhaltungsnorm eingeführt, der die Auswirkungen aller Haltungsbedingungen auf die Tiere selbst zum Maßstab erhebt. So fordert § 11 Abs. 8 TierSchG inzwischen jeden Halter, der Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, dazu auf, durch Eigenkontrollen unter Verwendung tierbasierter Indikatoren zu prüfen und sicherzustellen, dass § 2 TierSchG eingehalten wird. Mögliche tierbasierte Indikatoren reichen von der Anzahl verletzter oder erkrankter Tiere und Lahmheiten über Körperkonditionsbestimmungen oder Verlustzahlen bis zur Erfassung von Verhaltensstörungen u. a.

Bei Interpretationsfragen zur nationalen Verordnung kann und sollte zudem auf die Richtlinien der EU zurückgegriffen werden, deren Umsetzung zu großen Teilen durch die TierSchNutzV geschehen ist.

Außerdem werden die für den Tierschutz zuständigen Behörden durch die AVV ausdrücklich dazu aufgefordert, bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 TierSchG *auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) angenommen hat*. Diese Empfehlungen werden üblicherweise verkürzt als Europaratsempfehlungen bezeichnet.

Außer den rechtlich fixierten Bedingungen für Nutztierhaltungen können darüber hinaus Empfehlungen und Leitlinien aus Fachkreisen herangezogen werden, um zu überprüfen, ob eine Tierhaltung den Grundprinzipien des Tierschutzrechtes entspricht. Solche Texte, die als vorweggenommene Sachverständigengutachten zu betrachten sind, werden häufig auch zur Begründung von Maßnahmen der Tierschutzbehörden genutzt.

Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transportieren, Schlachten und Töten von Nutztieren werden in den Abschnitten 3.2 und 3.3 behandelt.

2.1.2 Tierartenübergreifende Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Wie in den einzelnen Abschnitten der Verordnung gliedern sich die allgemeinen Anforderungen in solche zur baulichen und technischen Ausstattung von Nutztierhaltungen (§ 3 TierSchNutztV) und in solche, die sich auf die Versorgung und den Umgang mit den Tieren beziehen (§ 4 TierSchNutztV).

Für alle zu Erwerbszwecken gehaltenen Tiere gilt, dass Ställe, Unterstände, Zäune und alle anderen Einrichtungselemente so beschaffen sein müssen, dass Verletzungsgefahren und Gesundheitsgefährdungen für die Tiere nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch, mögliche Unfallquellen im Stall, auf Weiden und selbst in Fischteichen im Bedarfsfall auszugrenzen.

Es müssen stets so viele Tränke- und Fütterungseinrichtungen vorhanden sein, dass die Tiere ausreichend mit Futter und Wasser versorgt werden bzw. sich selbst versorgen können. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren oder ein Verschmutzen von Futter und Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das bedeutet unter anderem, dass bspw. für Fütterungsstellen auf Weiden ein Untergrund gewählt werden muss, der verhindert, dass die Tiere wegen eines aufgeweichten Bodens verdrecktes Futter aufnehmen müssen.

Darüber hinaus gilt, dass jede Nutztierhaltung so angelegt sein muss, dass den Tieren ausreichend Witterungsschutz zur Verfügung stehen muss, um ihre Gesundheit zu erhalten.

In Ställen muss es möglich sein, jederzeit alle Tiere in Augenschein zu nehmen (Beleuchtung) und im Bedarfsfall auf jedes Tier zuzugreifen (Zugang). Selbstverständlich muss ein Stall den klimatischen Bedürfnissen der Tiere genügen (Temperatur, Schadgasgehalt der Luft u. a.). Technische Einrichtungen müssen lärmarm und im Bedarfsfall mit einem Notstromaggregat betrieben werden. Wird die Lüftung in einem Stall elektrisch betrieben, muss zudem für den Havariefall neben einer Alarmanlage eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellt.

Neben diesen baulich-technischen Erfordernissen müssen für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein. Sie müssen u. a. die – außer in wenigen Ausnahmefällen – mindestens einmal täglich verpflichtend durchzuführende direkte Überprüfung der Tiere umsetzen. Dabei müssen sie tote Tiere entfernen und sich um kranke oder verletzte Tiere kümmern, was je nach Zustand der Tiere die Absonderung, das Hinzuziehen eines Tierarztes oder auch das fachgerechte Töten (**3.3**) einschließt. Wer Tiere hält bzw. betreut, muss außerdem sicherstellen, dass die Beleuchtung und Belüftung sowie die Tränke- und Fütterungsvorrichtungen täglich, andere technische Ausstattungselemente in den technisch erforderlichen Abständen kontrolliert, Mängel unverzüglich abgestellt oder Ersatzmaßnahmen eingeleitet werden. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass der Geräuschpegel im Stall so gering wie möglich ist und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird. Die Beleuchtung muss für die tierartspezifischen Bedürfnisse ausreichen oder durch künstliche Beleuchtung ergänzt werden. Als ausreichend wird die Beleuchtung dann angesehen, wenn das Normalverhalten der Tiere nicht eingeschränkt wird. Die Tierhaltungseinrichtung muss darüber hinaus sauber gehalten werden; Harn und Kot müssen dabei so oft wie nötig entfernt werden, um unnötige Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Tiere auszuschließen. Außerdem müssen laut § 4 Abs. 2 der TierSchNutztV Aufzeichnungen über die Ergebnisse der täglichen Kontrollen erstellt werden, falls sie sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ohnehin ergeben.

Weitere tierart-, altersgruppen- oder nutzungsspezifische Vorgaben werden in den Abschnitten zwei bis sieben der Verordnung ausgeführt.

2.1.3 Rinder

Bereits 1997 wurde erstmalig eine Kälberhaltungsverordnung erlassen, die inzwischen in Abschnitt 2 der TierSchNutztV aufgegangen ist.

Allen weiteren Bestimmungen zur **Haltung und Betreuung von Kälbern** wird vorangestellt, dass Kälber, also alle Hausrinder bis zu einem Alter von 6 Monaten, sauber gehalten werden müssen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen muss. Sie dürfen – mit Ausnahme von höchst-

tens einer Stunde beim Füttern – nicht angebunden gehalten werden. Außerdem dürfen keine Maulkörbe verwendet werden. Verstöße gegen das Anbinde- und Maulkorbverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Solche Verstöße sind außerdem Cross-Compliance-relevant. Das Anbindeverbot wird auch verwaltungsgerichtlich nicht infrage gestellt, wie eine jüngere Entscheidung des VG Gießen aus dem Jahr 2010 zeigt.

Im Weiteren wird für alle Kälber festgelegt, dass der Stall so beschaffen sein muss, dass sich die Kälber ungehindert hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen und ungehindert fressen und trinken können. Dies erfordert ein Mindestmaß an Platz, weshalb für die unterschiedlichen Altersgruppen Mindestboxengrößen vorgeschrieben sind. Es wird unterstrichen, dass die Mindestgrundfläche einer Box für Kälber im Alter bis zu zwei Wochen mit 120 cm Länge und 80 cm Breite bzw. für Kälber bis acht Wochen mit 180 bzw. 160 cm Länge und 90 bzw. 100 cm Breite keine Norm-, sondern eine Mindestgröße darstellt. Bei großrahmigen Kälbern muss die Box so vergrößert werden, dass die genannten Verhaltensweisen tatsächlich ungehindert ablaufen können.

Für alle Kälber gilt außerdem, dass der Stallboden rutschfest, trittsicher und ohne Verletzungsrisiken für Klauen und Gelenke ausgestaltet sein muss. Bestimmte Spaltenbreiten bzw. Auftrittsflächen müssen eingehalten werden. Zudem wird in der TierSchNutzV relativ unbestimmt verlangt, dass der Boden die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere eine nachteilige Beeinflussung der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird. Die Bedeutung der rechtskonformen Ausgestaltung des Bodens bei der Kälberhaltung wird nicht zuletzt durch einen Beschluss des VG Stuttgart aus dem Jahr 2013 unterstrichen.

Die Europaratempfehlungen sind im Hinblick auf den erforderlichen Liegekomfort deutlicher und fordern auch für ältere Kälber, dass die Liegefläche geeignetes formbares, sauberes und trockenes Einstreumaterial in ausreichender Höhe aufweisen sollte. Nach der TierSchNutzV ist eine eingestreute Liegefläche lediglich für Kälber bis zum Alter von zwei Wochen zwingend erforderlich.

Aus den Regelungen der TierSchNutzV und den genannten Empfehlungen lässt sich aber zumindest ableiten, dass die Haltung von Kälbern auf Beton-Vollspaltenböden den rechtlichen Vorgaben und fachlichen Zielen nicht genügt. Hochgradig umstritten sind zudem Hartholz-Vollspaltenböden.

Weitere Regelungen im Abschnitt 2 der TierSchNutzV beziehen sich auf die Beleuchtung des Stalls und auf die Temperaturen bzw. die maximal zulässigen Schadgasgehalte im Liege- bzw. Aufenthaltsbereich der Tiere. Für Kaltställe und Kälberhütten gelten diese Klimavorgaben nicht.

Solange Kälber einzeln in Boxen gehalten werden, muss ein Mindestmaß an Sozialkontakten gewährleistet werden. Die Seitenbegrenzungen der Boxen

müssen deshalb so durchbrochen sein, dass die Tiere untereinander Sicht- und Berührungskontakt haben können. Technisch lässt sich dies beispielsweise wie bei der sog. Riswicker Kälberhütte durch eine ausgesägte, fensterartige Öffnung in der Boxenabtrennung lösen.

Ab dem Alter von über acht Wochen müssen Kälber mit wenigen Ausnahmen, die bspw. tierärztlich zu begründen sind, in Gruppen gehalten werden. Bei rationierter Fütterung muss dann für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein und je nach Körpergewicht müssen mindestens 1,5 bis 1,8 m² Bodenfläche verfügbar sein. Nur bei sehr kleinen Tiergruppen bis zu drei Tieren werden geringfügig größere Flächen verlangt. Inwiefern auf so bemessenen Grundflächen allerdings noch normales, altersspezifisches Bewegungsverhalten in ausreichendem Maß für eine physiologische Entwicklung von Skelett und Muskulatur möglich ist, kann tierschutzfachlich bezweifelt werden.

Neben diesen baulich-technischen Vorgaben und den eingangs geschilderten Verboten werden in Abschnitt 2 der TierSchNutztV auch Mindestanforderungen an den Umgang mit Kälbern festgelegt. Diese schließen u. a. die zweimal tägliche Kontrolle der Kälber, die Verabreichung von Biestmilch (Kolostrum) innerhalb von vier Stunden nach der Geburt, den Mindesteisengehalt des Milchaustauschers, das Angebot von Raufutter ab dem achten Lebenstag, das Lichtregime und den ständigen Zugang zu Wasser für jedes über zwei Wochen alte Kalb ein.

Selbst wenn es für **Rinder jenseits des Kälberalters** keine Konkretisierung der Haltungsbedingungen in der TierSchNutztV gibt, so müssen doch bestimmte Regeln beachtet werden, um § 2 TierSchG bzw. die §§ 3 und 4 der TierSchNutztV einzuhalten. Die Tierschutzbehörden setzen entsprechende Mindestanforderungen i. d. R. verwaltungsrechtlich durch und begründen diese mit Empfehlungen oder Leitlinien aus Fachkreisen. Als Beurteilungsmaßstab werden häufig die bereits mehrfach aktualisierten niedersächsischen Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern, die Merkblätter der TVT oder die Empfehlungen des Wissens- und Bildungszentrums in Aulendorf herangezogen.

Bei der **Weidehaltung von Rindern**, insbesondere bei ganzjähriger Haltung im Freien, muss neben der bedarfs- und artgerechten Versorgung mit Futter und Wasser, regelmäßiger Kontrolle und guter Kenntnisse des Tierhalters oder Betreuers insbesondere auch ein angemessener Witterungsschutz für die Tiere sichergestellt werden. Dabei kann sowohl ein natürlicher als auch ein künstlicher Witterungsschutz die Rinder vor den negativen Auswirkungen extremer Witterung schützen. Baumgruppen oder Hecken können unter bestimmten Bedingungen natürlichen Witterungsschutz bieten. Der Witterungsschutz dient insbesondere dem Ziel, den Tieren eine trockene, windgeschützte Liegefläche bereitzustellen. Bei anhaltend nasskalter Witterung, fehlendem Witterungsschutz und mangels geeigneter Liegefläche können

Rinder nicht ausreichend ruhen. Sie verbrauchen dann mehr Energie, können nicht ausreichend wiederkäuen, entwickeln in der Folge davon Verdauungsstörungen, erschöpfen sich und erkranken leichter. Die genannten Empfehlungen und Merkblätter enthalten konkrete Darstellungen, wie ein geeigneter Witterungsschutz unter unterschiedlichen Bedingungen aussehen kann. Für eine tierschutzgerechte, dem § 2 TierSchG entsprechende saisonale oder ganzjährige Weidehaltung sind zudem die Klauengesundheit der Tiere und die Bekämpfung von Endo- und Ektoparasiten von großer Wichtigkeit.

Im Jahr 2007 haben das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das LAVES eine Tierschutzleitlinie für die **Milchkuhhaltung** herausgegeben, die ebenfalls dazu genutzt werden kann, § 2 TierSchG auszulegen und die §§ 3 und 4 der TierSchNutztV zu konkretisieren.

In dieser Leitlinie wird neben Hinweisen zur Futter- und Wasserversorgung auch die große Bedeutung der Klauengesundheit herausgestellt. Außerdem wird auf die Notwendigkeit von Parasitenbekämpfung, Fellpflege und ggf. tiermedizinische Versorgung hingewiesen. Zudem liefert die Leitlinie Richtwerte bzw. Mindestvorgaben für die bauliche Ausführung von Milchkuhställen (Liegeboxen, Verkehrsflächen, Laufhof, Bodengestaltung etc.).

Im Einklang mit der niedersächsischen Leitlinie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Anbindehaltung von Rindern** zwar nicht explizit untersagt ist, weshalb bestehende Anbindehaltungen derzeit weiter betrieben werden können. Aufgrund der starken Einschränkungen des Normalverhaltens der Tiere und der Verletzungsrisiken wird der Neubau von Anbindehaltungen jedoch als unzulässig erachtet. Bereits in der Richtlinie 98/58/EG wurde festgestellt, dass ein Tier nur dann ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet sein darf, wenn es über einen Platz verfügt, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Zahlreiche Studien einschließlich des sog. Nationalen Bewertungsrahmens des KTBL kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass das Normalverhalten der Tiere in Anbindehaltung erheblich eingeschränkt ist – und damit im Widerspruch zur genannten Richtlinie steht. Bereits die Europaratsempfehlungen für das Halten von Rindern von 1988 forderten für die Anbindehaltung, dass den Tieren jederzeit genügend Bewegungsfreiheit gelassen werden muss, *so dass sie sich mühelos scheuern und lecken können und genügend Raum haben, um abzuliegen, zu ruhen, Schlafhaltungen einzunehmen oder sich zu strecken und aufzustehen*. Auch diese Bedingungen werden in Anbindehaltungen nicht immer erfüllt und sollten dringend behördlich durchgesetzt werden.

Zur **Mastrinder-** bzw. **Mastbullenhaltung** gibt es auffallend wenig spezifische Regelungen oder Empfehlungen. Immerhin liefern die o. g. Europarats-

empfehlungen mehrere Anhaltspunkte, indem dort gefordert wird, dass Bullen in Gruppen gehalten werden sollten. Im Weiteren heißt es: *Eine Gruppe sollte maximal 20 Tiere umfassen. Eine bereits bestehende Gruppe sollte nicht durch zusätzliche Tiere erweitert und nicht mit einer anderen Gruppe zusammengelegt werden. (...) Bei Gruppenhaltung sollte der Richtwert für die zulässige Mindestfläche für Bullen mit einem Gewicht von etwa 600 kg nicht weniger als 3,0 m² je Tier betragen. Es sollte ein bequemer Liegebereich zur Verfügung gestellt werden.* Weitere Beurteilungskriterien können dem o. g. Nationalen Bewertungsrahmen entnommen werden, in dem u. a. klar festgestellt wird, dass bei der Haltung von Mastrindern auf Vollspaltenboden in Einflächenbuchten das Normalverhalten der Tiere stark eingeschränkt wird und verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit bestehen. Das KTBL empfiehlt explizit, dass andere Haltungsverfahren eingesetzt oder ggf. entwickelt werden sollten.

Neben den Regeln für die Haltung und Versorgung von Rindern sind weitere Rechtsvorgaben für **Eingriffe** an Rindern zu beachten. Grundsätzlich gilt auch bei Rindern das Amputationsverbot gemäß § 6 TierSchG. Davon ausgenommen sind Amputationen, die im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation notwendig sind. Dazu gehört bspw. das Absetzen eines Hornes nach einer Hornfraktur. Weitere Ausnahmen stellen das Enthornen bei unter sechs Wochen alten Rindern und das Kastrieren bei unter vier Wochen alten männlichen Kälbern ohne anatomische Besonderheiten dar. Bei diesen beiden Eingriffen ist zudem keine Betäubung erforderlich; gleichwohl müssen nach § 5 Abs. 1 TierSchG alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Deshalb müssen mittlerweile zumindest der Einsatz eines geeigneten sedierenden Medikamentes vor dem Eingriff sowie die Gabe von schmerz- und entzündungshemmenden Präparaten vor und nach der chirurgischen Maßnahme eingeplant werden. Außerdem könnte unter bestimmten Bedingungen das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen – zur Mast vorgesehenen – Kälbern mittels elastischer Ringe durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 TierSchG erlaubt werden. Im Wissen um die Entstehungsursachen von Schwanzspitzenentzündungen bei Mastbullen kann die Alternativlosigkeit dieser Amputation heutzutage allerdings kaum mehr belegt werden. Spätestens seit Bodenmatten unterschiedlichster Art mit verschiedenartigsten, an den Untergrund angepassten Perforationen auf dem Markt erhältlich sind, sollte eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht mehr beantragt oder erteilt werden.

2.1.4 Kleine Wiederkäuer

Für kleine Wiederkäuer wird zur Beurteilung, ob eine Tierhaltung den allgemeinen Anforderungen von § 2 TierSchG i.V. mit den §§ 3 und 4 TierSchNutzV entspricht, ebenfalls auf tierschutzfachliche Dokumente i. S. vor-

weggenommener Sachverständigengutachten zurückgegriffen. Neben den niedersächsischen Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen stehen dafür u. a. die zweiteilige Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, und ein Merkblatt der TVT zur artgerechten Ziegenhaltung zur Verfügung.

Alle Empfehlungen für die **Schaf- und Ziegenhaltung** unterstreichen die Bedeutung der guten Fachkenntnisse des Tierhalters oder Betreuers und der möglichst täglichen Kontrolle der Tiere; bei bestimmten Haltungsformen (z. B. Alpung) ist allerdings eine tägliche Kontrolle aller Tiere nicht realisierbar. Die Europaratsempfehlungen für das Halten von Schafen halten den Verzicht auf die täglichen Kontrollen aber *nur unter sicheren extensiven Bedingungen und bei günstiger Witterung* für vertretbar.

In allen Dokumenten wird betont, dass trotz der angeblichen Anspruchlosigkeit von Schafen sauberes, unverdorbenes Futter einschließlich Mineralfutter und Salzlecksteinen angeboten werden muss. Das Ablegen von Futter auf feuchter, zertretener Fläche ist demnach nicht als ordnungsgemäße Futtervorlage anzusehen.

Erwünscht ist außerdem, dass allen Schafen auch bei Weidehaltung ganzjährig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung gestellt wird. Lediglich bei reiner Weidefütterung und entsprechend nasser Witterung besteht eventuell kein zusätzlicher Tränkewasserbedarf. Durch das Anbieten von Wasser kann leicht überprüft werden, ob die Tiere Durst haben, was auf akuten Tränkebedarf hinweist. Tränkewasser sollte möglichst Trinkwasserqualität haben. Wenn in Ausnahmefällen, z. B. bei starkem Frost oder im Rahmen der Hüte- und Wanderschäferei, eine ständige Tränkemöglichkeit nicht zur Verfügung steht, müssen Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich getränkt werden.

Die Frage des Witterungsschutzes löst bei Schafhaltungen häufig Debatten aus. Nach den genannten Empfehlungen gilt, dass in der kalten Jahreszeit für alle Tiere mindestens ein trockener, gegen Regen und Wind geschützter Liegeplatz zur Verfügung stehen muss. Dies hat das VG Hannover 2010 auch so gesehen. Ein künstlicher Witterungsschutz ist generell notwendig, wenn das Wohlergehen der Tiere durch klimatische Einflüsse längerfristig beeinträchtigt wird und natürliche Gegebenheiten (Baumgruppe o. Ä.) keinen ausreichenden Schutz bieten. Dabei sind sowohl die Rasse und die Kondition der Herde zu berücksichtigen als auch die Frage, ob die Tiere an die ganzjährige Haltung im Freien angepasst und akklimatisiert sind.

Ein Witterungsschutz ist auf jeden Fall notwendig

- bei anhaltend extremen klimatischen Bedingungen,
- während der Lammzeit unter extremen Witterungsbedingungen, insbesondere wegen der begrenzten Kältetoleranz der Lämmer, falls die Tiere nicht in Ställe verbracht werden können sowie
- nach der Schur bei nasskaltem Wetter innerhalb der ersten 24 Stunden und bei starker Sonneneinstrahlung wegen der Gefahr von Sonnenbrand.

Bei reiner Standweide sollte ganzjährig ein Witterungsschutz vorhanden sein.

Um Hitzestress zu vermeiden, müssen Wollschafe einmal jährlich, vorzugsweise zwischen Mitte Mai und Ende Juni, geschoren werden. Bemerkenswerterweise äußern sich die Europaratsempfehlungen für das Halten von Schafen auch zu Wettbewerben im Schafscheren. Dazu heißt es ausdrücklich: *Falls es sich mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren lässt, können Schafe unter der Voraussetzung bei Wettbewerben geschoren werden, dass diese Wettbewerbe nur erfahrenen Schafscherern zur Teilnahme offenstehen und dass die Qualität und nicht die Geschwindigkeit des Scherens ausgezeichnet wird.*

Alle Empfehlungen betonen zudem die Bedeutung der Klauenpflege und -gesunderhaltung sowie eine systematische Parasitenbekämpfung.

Für Schafe wie Ziegen gilt gleichermaßen, dass der Einsatz von Stacheldraht beim Einzäunen und – mit wenigen Ausnahmen wie die Absonderung von Böcken – die Einzelhaltung der Herdentiere als tierschutzwidrig einzustufen sind. Zudem ist zu beachten, dass bei behornten Tieren Schafsknotengitter als Einzäunung ungeeignet sind.

Aus Hygienegründen wird bei Schafen, die zur Zucht vorgesehen werden, vielfach noch der Schwanz gekürzt. Dies darf bei unter acht Tage alten Lämmern betäubungslos und auch unter Verwendung elastischer Ringe durchgeführt werden. Solche Ringe dürfen ansonsten beim Amputieren und Kastrieren nicht verwendet werden. Zu beachten ist allerdings, dass auch bei diesem sogenannten privilegierten Eingriff nach § 5 Abs. 1 TierSchG alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Die Gabe von schmerz- und entzündungshemmenden Arzneimitteln muss deshalb eingeplant werden.

Bei **Ziegenhaltung** ist über die für Schafe geltenden Anforderungen hinaus zu beachten, dass Ziegen niedrige Temperaturen insbesondere in Verbindung mit Nässe und Wind nicht gut vertragen. In der Regel ist in Mitteleuropa aus klimatischen Gründen eine Ziegenhaltung ohne Stall für die kalte Jahreszeit nicht möglich. Laut den Europaratsempfehlungen für das Halten von Ziegen aus dem Jahr 1992 dürfen Ziegen nicht dauernd fixiert werden.